

Mühlenpark GbR  
Thomas-Ehemann-Str. 7

97318 Kitzingen

PN 111102  
19.12.2012

KITZINGEN  
B.-Plan Nr. 105 „Mühlenpark“  
Immissionsschutz

## ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZBERICHT VOM 01.02.2012

1. Am 18.7.2012 fand eine Besprechung im Stadtbauamt Kitzingen statt, an welcher die Herren Fischer und Pohl von der Stadt Kitzingen, Herr Goller von der Mühlenpark GbR sowie der Unterzeichner teilnahmen. Thema der Unterredung war der Immissionsschutz für den Bebauungsplan 105 „Mühlenpark“.
2. Für diesen Bebauungsplan wurde durch das Ingenieurbüro Stefan Leistner ein Immissionsschutzgutachten erstellt. In dem Bericht wurden die Einwirkungen der Bahnlinie Würzburg–Fürth sowie der Staatsstraße 2271 auf die geplante neue Bebauung untersucht. Immissionen aus Sport- und Freizeitlärm waren nicht Teil der Untersuchung. Da die südlich des neuen Wohngebiets gelegenen Sportanlagen inklusive Mehrzweckhalle mit Parkplatz relativ weit entfernt liegen, Schul- und Breitensportcharakter aufweisen sowie keine gastronomische Einrichtung vorhanden ist, sind keine störenden Emissionen aus dem Betrieb der Sportanlage zu erwarten. Diese Einschätzung teilt der Umweltingenieur, Herr Abraham von der genehmigenden Behörde, Landratsamt Kitzingen. Eine detaillierte Berechnung der Immissionen aus dem Sportanlagenlärm wurde deshalb nicht beauftragt. Das Stadtplanungsamt Kitzingen will dennoch den Betrieb in und um den Sportanlagen aus immissionstechnischer Sicht ergänzend gewürdigt wissen, um ganz sicher zu sein, dass durch das Heranrücken der

Wohnbebauung an die Sportanlage keine Einschränkungen des Sport- und Freizeitbetriebs zu erwarten sind.

3. In dem Immissionsschutzbericht zum Verkehrslärm wurden folgende Hinweise zum Immissionsschutz gegeben: so sollen aufgrund leichter Überschreitungen der Orientierungswerte durch Schienenverkehrslärm die Schlafräume der Häuser in der ersten Bebauungsreihe im Süden in Richtung Norden orientiert werden. Ferner ist die neue Bebauung im Westen 70 m von der Staatsstraße wegzurücken, um die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten. Die Immissionen aus dem Verkehrslärm werden dabei streng getrennt von Immissionen aus Gewerbe- oder Sportlärm behandelt, obwohl beide gemeinsam auf den Immissionsort einwirken. Die Immissionsrichtwerte für Sport- und Gewerbelärm sind denen des Verkehrslärms ähnlich, im Nachtzeitraum werden jedoch gegenüber dem Verkehrslärm um 5 dB(A) niedrigere Werte angesetzt. So sind für ein allgemeines Wohngebiet für Gewerbe- und Freizeitlärm die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts maßgeblich. Da der Nachtimmissionsrichtwert um 15 dB(A) niedriger liegt als der Tagwert, und im Nachtzeitraum -gegenüber einer sechzehnständigen Mittelung der Immissionen am Tag- die lauteste Nachtstunde beurteilt wird, sind Emissionen im Nachtzeitraum besonders kritisch
  
4. Um zu untersuchen, ob die näher an den Parkplatz der Mehrzweckhalle rückende Bebauung deren Nutzungsmöglichkeit einschränkt, wird daher das Ende einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle im Nachtzeitraum untersucht. Im ersten Fall wird angenommen, dass alle ausgewiesenen markierten Stellplätze, ca. 50 Stück, belegt sind und innerhalb einer Stunde verlassen werden. Im zweiten Fall wird von einer Überbelegung des Parkplatzes ausgegangen und 100 Fahrzeuge fahren ab. Die Emissionen des Parkplatzes wurden gemäß der Parkplatzlärmstudie des LfU Bayern für einen P+R-Parkplatz ermittelt. Die Emissionen der Abfahrtsstraße gemäß der RLS90 mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Ergebnisse sind in den Anlagen dargestellt. Dabei ist zu erkennen, dass bei 50 abfahrenden Fahrzeugen die Immissionsrichtwerte im allgemeinen Wohngebiet überall eingehalten werden. Es

kommt jedoch zu Überschreitungen am Gebäude Galgenmühle, dies obwohl der Immissionsrichtwert für das als Mischgebiet eingestufte Gebäude um 5 dB(A) höher liegt. Aus immissionsrechtlicher Sicht führt daher das geplante Wohngebiet zu keinerlei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Mehrzweckhalle. Fahren 100 Fahrzeuge ab führt dies auch zu Überschreitungen an den geplanten Häusern. Für diesen Fall wurde eine maximale Überschreitung von 1,6 dB(A) an den Wohnhäusern errechnet und von 3,9 dB(A) an der Galgenmühle. Die Berechnungen zeigen, dass -selbst wenn 50 Fahrzeuge in der Nacht den Parkplatz verlassen und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden- der Parkplatz gut ausreichend entfernt von der geplanten Wohnbebauung liegt.

5. Noch weiter entfernt im Süden liegt das Sickergrundstadion. Dies liegt schalltechnisch günstig in einem Kessel. Pflichtspiele von Fußballseniorenmannschaften finden in dem Stadion keine statt, lediglich Spiele von Nachwuchsmannschaften. Die Zuschauerzahl solcher Spiele ist gering, so dass keine nennenswerten Emissionen auftreten. Der reine Trainingsbetrieb ist nur von geringen Emissionen begleitet. Der Hartplatz mit Weitsprunganlage liegt nicht schallgeschützt wie das Stadion in einem Kessel, ist aber mindestens 100m von der neuen Bebauung entfernt. Diese Entfernung ist unkritisch, zumal der Platz überwiegend zum Schulsport genutzt wird und schulischer Sport keiner immissionsrechtlichen Betrachtung unterliegt.
6. Auch die Halfpipe der Skater liegt mit ca. 130m in unkritischer Entfernung zum ersten geplanten Wohnhaus im Osten des Bebauungsgebiets "Mühlenpark". Die Skateranlage am Sickergrundstadion hat nicht die Attraktivität, dass Jugendliche von weiter entfernt liegenden Stadtteilen diese aufsuchen und so dort für ganztägigen Betrieb sorgen. Dieser Eindruck wurde an einem Ortstermin am 21.05.2012 bestätigt. Es treffen sich dort Jugendliche aus der Nachbarschaft, das Skaten ist jedoch nicht der Mittelpunkt der Aktivitäten. Die Emissionsdauer durch Skaten auf der Halfpipe ist daher nicht höher als 3h pro Tag einzuschätzen. Gemäß einer Studie des Landesamtes für Umwelt muss eine außerhalb der Ruhezeiten am Tag betriebene Halfpipe mindestens 100m von einem allgemeinen Wohngebiet entfernt liegen. Dieser Abstand wird sicher eingehalten.

7. Der Parkplatz an der Sickergrundanlage wird auch zum regelmäßigen Kart-Fahren genutzt. Gemäß einer Untersuchung des Lfu-Bayern für Motorsportanlagen liegt bei Kart-Bahnen eine Schalleistung von ca. 115-120 dB(A) vor. Solche Schalleistungen sind in innerstädtischen Bereichen immissionstechnisch nicht vertretbar, weswegen Kart-Bahnen entweder außerorts oder in Gewerbegebieten betrieben werden sollten. Die derzeitige Entfernung von der als Bahn benutzten Parkplatzfläche zum nächsten derzeit existierenden Wohnhaus beträgt ca. 130 m. Bei dieser Entfernung und einer angenommenen Schalleistung von 120dB(A) kann der Immissionsrichtwert für Wohngebiete selbst bei relativ kurzen Trainingszeiten nicht eingehalten werden.



Dipl.-Ing.(FH) Leistner